

3. § 4 - Parkgebühren - wird wie folgt geändert:

a. Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Parkgebühren betragen:		
- für den Parkraum nach § 2a)	je 15 Minuten	0,30 €
- für den Parkraum nach § 2b)	je 90 Minuten	0,30 €
- für die Parkräume nach § 2c)	für die ersten 30 Minuten je weitere 15 Minuten	0,50 € 0,50 €
- für die Parkräume nach § 2d)	für die ersten 30 Minuten je weitere 15 Minuten	0,50 € 0,50 €
- für die Parkräume nach § 2e)	für die ersten 30 Minuten je weitere 15 Minuten	0,50 € 0,50 €
- für die Parkräume nach § 2f)	je 15 Minuten	0,30 €
- für den Parkraum nach § 2g)	bis jeweils Ende gebühren- pflichtige Parkzeit	6,25 €
- für die Parkräume nach § 2h)	bis jeweils Ende gebühren- pflichtige Parkzeit	0,50 €“

b. Die Absätze (2) und (3) werden gestrichen.

c. Der bisherige Absatz (4) wird Absatz (2) und erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Entrichtung der Parkgebühren ist kumulativ auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, möglich, wenn ein solches System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Parkraum eingerichtet und funktionsfähig ist. Das weitere Verfahren regelt der Magistrat. Soweit das Verfahren eine minutengenaue Abrechnung vorsieht, beträgt die Parkgebühr für alle Parkräume 0,02 € pro angefangene Minute; evtl. Transaktionskosten des Systemanbieters sind nicht mit der Gebühr abgegolten. Ansonsten verbleibt es bei den in Absatz 1 geregelten Gebührensätzen.“

4. § 4a – Jahresparkgebühr – wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift „**Jahresparkgebühr**“ wird geändert und lautet „**Jahres-/Monatsgebühr**“.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für den Jahresparkschein beträgt bis 31.03.2018 250,00 €. Ab 01.04.2018 beträgt die Jahresgebühr 275,00 €.“

c. Folgender neuer Absatz (3) wird eingefügt:

„(3) Für regelmäßige Bahnpendler (Inhaber einer Jahres- oder Monatskarte der Bahn bzw. Inhaber sonstiger zur regelmäßigen Bahnfahrt berechtigenden Ausweisen, Urkunden u. dgl.) kann der Magistrat auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis einen Monats- oder Jahresparkschein für die Parkräume nach § 2 Buchstabe h) ausstellen. Die Ausgabestelle für diesen Parkschein bestimmt die Behördenleitung. Die Monatsgebühr beträgt 10,00 €. Die Jahresgebühr beträgt 100,00 €.“

Artikel II

Diese 4. Änderung zur Parkgebührenordnung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Bad Hersfeld,

DER MAGISTRAT
DER KREISSTADT BAD HERSELD

(Siegel)

Thomas Fehling
Bürgermeister